Seiten wiederholte Klagen und Anfragen an das Cultusministerium eingelaufen und dieses sich verpflichtet gefühlt habe, diesem Mißbrauch entgegenzutreten; daß dasselbe, in Folge dessen, von sämmlichen Ephoren des Landes deren Gutachten darüber erfordert habe, und diese einstimmig sich dahin ausgesprochen, daß der Geistliche, wenn er auf solche Weise von dem Schullehrer sich vertreten lasse, wenigstens wissen müsse, welche Predigt der Lehrer in der Kirche vortrage, und daß das Cultusministerium diese Veranlassung zu Beseitigung eines anderweiten Uebelstandes nicht habe vorübergehen lassen wollen, welcher überdieß „bei Vorlesen von Predigten durch die Schullehrer" sich herausgestellt habe, nämlich des Uebelstandes, daß, nach den Angaben mehrerer Ephoren, die, in einzelnen Bezirken von den Schullehrern vorgelesenen Predigten aus den verschiedenartigsten, gleichsam aus alter und neuer Zeit zusammengewürfelten Predigtsammlungen und zwar zum Theil ohne alle specielle Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der Gemeinde, ohne Rücksicht auf das Bedürfniß der jetzigen Zeit und selbst ohne Rücksicht auf die Fassungskraft der Gemeinde entnommen worden; daß zu dem Ende in Vorschlag gekommen sei, ein einziges Predigtbuch einzuführen, aus welchem die Predigten, welche von Schullehrern vorzulesen, zu entnehmen seien; daß das Ministerium jedoch diese Maaßregel bedenklich gefunden und, um hierin die möglichste Freiheit zu gestatten, vorgezogen habe, in einer Verordnung die Gesichtspuncte aufzustellen, welche bei der Auswahl der vorzulesenden Predigten von Seiten der Geistlichen künftighin zu beobachten, nämlich

1) daß sie der heiligen Schrift und dem Bekenntnisse der Kirche nicht zuwider,
2) daß durch deren Fassung die Gewissen nicht verwirret und beängstigt werden,
3) daß sie der Bildungsstufe der Gemeinde und deren religiösem Bedürfnisse möglichst entsprechen,

ferner: daß in der dieß besagenden Verordnung, um diese zu erläutern, beispielsweise auf der einen Seite mehre in Gebrauch befindliche Predigtsammlungen als solche, welche jenen drei Anforderungen ganz oder theilweise nicht entsprechen, bezeichnet und von der andern Seite Predigten oder Predigtsammlungen, die ebenfalls zeither zum Vorlesen in der Kirche gebraucht worden, als solche angegeben worden, die jenen Anforderungen genügten, wobei das Cultusministerium, indem es gewisse Predigtsammlungen der ersten Classe untergestellt, keinesweges die Verfasser derselben im Auge gehabt oder deren Schriften gemißbilligt, sondern nur über die Frage sich ausgesprochen habe: